

(Wie beweist man die Existenz des Naturrechtes?) Justizrat Dr Josef Schwering behandelt in „Stimmen der Zeit“ im 66. Jahrgang, 3. Heft, April 1936, 153 ff., das Thema: Das natürliche Recht und die Rechtsphilosophie der Gegenwart. Er kommt dabei zum Ergebnis, daß trotz des Wiedererwachens der Rechtsphilosophie die christliche Naturrechtslehre doch fast nur in katholischen Kreisen Anhänger zählt. Es hängt dieses Naturrecht ja eng zusammen mit der katholischen Anschauung über Recht, Staat und Gesellschaft. Ein Haupthindernis der Verständigung bilden die verschiedenen Auffassungen über das Wesen der Sittlichkeit und deren Verhältnis zu Religion und Recht. Der Lehre vom göttlichen, unwandelbaren Gesetz steht der unbeschränkte Relativismus gegenüber. Bei dieser Sachlage lassen sich außerhalb der katholischen Kreise sehr schwer Anhänger für das christliche Naturrecht gewinnen. Doch das praktische Leben zwingt zur tatsächlichen Anerkennung des Naturrechtes. Der Autor weist darauf hin, wie im Anschluß an § 157 und 242 des deutschen B. G.-B., welche Treu und Glauben bei Auslegung und Erfüllung der Verträge einschränken, eine naturrechtliche Rechtsprechung sich entwickelte. Ausdrücklich erklärte ein Beschluß des Richtervereines beim deutschen Reichsgericht am 15. Januar 1924: „Der Gedanke von Treu und Glauben steht außerhalb des einzelnen Gesetzes, außerhalb einer einzelnen positiv-rechtlichen Bestimmung. Keine Rechtsordnung, die diesen Ehrennamen verdient, kann ohne jenen Grundsatz bestehen.“ Auch auf dem im August 1935 in Berlin tagenden Internationalen Strafrechtskongreß erklärte der deutsche Reichsjustizminister, daß die Rechtsprechung unter Umständen über die Gesetzesparagraphen hinaus auf naturrechtliche, im Volksbewußtsein lebende Grundsätze zurückgreifen müsse. So ist das natürliche Recht, mag man es theoretisch anerkennen oder nicht, der ursprünglichste Bestandteil des Rechts, der ständige Erneuerer des positiven Rechts und die ergiebigste Quelle der fortschreitenden Rechtsentwicklung.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Ist die Kurzpredigt zeitgemäß?) Diese Frage behandelt Th. Gülker in „Theologie und Glaube“ (1936, 85 f.) und verneint sie aus folgenden Gründen: 1. Die Kurzpredigt erfüllt nicht den Predigtzweck (Belehrung des Verstandes und Anregung des Willens). 2. Sie entspricht nicht den Anforderungen der Zeit (klare Darlegung der katholischen Glaubenswahrheiten gegenüber den massiven Angriffen auf das Christentum). 3. Sie entspricht nicht der erhabenen Aufgabe des sonntägigen Gottesdienstes (zur wirklichen Sammlung bei der heiligen Messe ge-

nügen nicht einige, wenn auch vielleicht interessante Gedanken). 4. Die Kurzpredigt führt zur Verflachung und damit zum Niedergang der Predigt (unter Verzicht auf jede Predigttheorie wird die Predigt zu einem erbaulichen religiösen Gespräch). Darum sei die Kurzpredigt eine Ausnahme. Die Sonntagspredigt dauere in der Regel 20 Minuten. — Hiezu sei bemerkt, daß der Kodex, der in can. 1345 die Kurzpredigten empfiehlt, dieselben keineswegs an die Stelle der gewöhnlichen Predigten treten lassen will. Kurzpredigten neben den regulären Predigten!

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Ärzte geben Zeugnis.) Unter diesem Titel berichtet G. S. Huber im „Hochland“, 1935/36, 285, daß in neuerer Zeit erfreulicherweise ein Umschwung bezüglich der Bedeutung religiöser Faktoren für die Heilkunde eingetreten ist. Nietzsche hatte noch das Wort gesprochen: „Man ist nicht Arzt, ohne nicht zugleich auch Antichrist zu sein.“ Neuere Ärztebücher: Bovet, Philosophische Grundprobleme der Medizin (Rascher, Zürich); Ebenderselbe, Begegnung mit der Wirklichkeit (Haupt, Leipzig); Bezdek. Das Rätsel von Krankheit und Tod (Rascher, Zürich); Niedermeyer, Wahn, Wissenschaft und Wahrheit (Pustet, Salzburg) lassen den Arzt wiederum zum Priester werden, wie er es in alter Zeit war; er unterweist die Menschen, wie sie leben sollen, damit ihr Leben und vor allem ihre Seele in Einklang mit dem Gesetze Gottes gebracht wird. Der Arzt ist von Beruf aus Realist. Tritt ihm aber das Religiös-Sittliche machtvoll entgegen, so ist es eine Begegnung mit der Wirklichkeit, wie Bovet sein Werk nennt. Das alte Sprichwort *mens sana in corpore sano* vertrage auch eine Umkehrung. Es ist erfreulich, wenn die Binsenwahrheit, daß eine gesunde Seele auf den kranken Körper günstig einwirkt, wiederum anerkannt wird.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Nochmals: Das Breviergebet auf Reisen.) In der „Theol.-prakt. Quartalschrift“ 1935, Nr. 4, S. 836, steht eine Zuschrift aus Amerika: „Auf Reisen haben wir es besser hier mit dem Breviergebet, da wir das tägliche Offizium für das Officium BMV umtauschen können. Dieses Privilegium haben nämlich die Mitglieder der „Catholic Near East Welfare Association . . .“.

Mitglied dieses Vereines kann jeder Priester allüberall werden (Membership in this association is granted to priests all over the world), antwortete auf meine Anfrage der mit der Leitung beauftragte Msgr. James B. O'Reilly. Auf der Mitglieds-karte steht: „NN enjoys all the spiritual privileges granted by the Holy See . . . genießt alle geistlichen Privilegien, die vom